



---

## **Schiedsordnung des Grünen Jugend Rheinland-Pfalz**

*Beschlossen von der Landesmitgliederversammlung am 31.01.1996, letzte Änderung auf der 29. Landesmitgliederversammlung am 08.11.2003 in St. Goar*

### **§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts**

- (1) Beim Landesverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus 4 Personen. Diese werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es gilt das Frauenstatut. Bei Verhandlungen müssen alle Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sein.
- (2) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht im Vorstand des Bundesverbandes, des Landes- oder eines Kreisverbandes oder Mitglied im Länderausschuß sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zum Bundes-, Landes- oder einem Kreisverband stehen oder vom Bundesverband, vom Landesverband oder von einem Kreisverband regelmäßige Einkünfte beziehen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten von Mitgliedern und von Kreis- und Ortsverbänden mit Organen des Landesverbandes,
- Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich,
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Kreis- oder Ortsverbände,
- die Entscheidung über Ausschlussanträge,
- die Entscheidung über Einsprüche gegen
- Ablehnung einer Mitgliedschaft im Landesverband durch den Landesverband, einen Kreis- oder Ortsverband,
- Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung und
- bei Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

Antrags berechtigt sind

1. Die Landesmitgliederversammlung.
2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
3. Jedes Mitglied des Grün-Alternativen Jugendbündnisses (GAJB), sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

### **§ 4 Frist**

Die Frist zur Anrufung des Landesschiedsgerichtes beträgt vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Erklärung oder des Protokolls, durch die sich die/der Betroffene benachteiligt fühlt. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung;
2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
5. Ausschluss aus dem Landesverband.



---

## **§ 6 Verhandlung**

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltende Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigung der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesen möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitglieds, gegen das der Antrag gerichtet ist.

## **§ 8 Kosten**

Die Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei. Auslagen der Beteiligten werden erstattet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Landesschiedsordnung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hierüber am 31.01.1996 in Kraft.